



Nr. 59, Dezember 2022

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2023	2022
AHV	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'225	1'195
Maximale monatliche Altersrente	2'450	2'390
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'450	2'390
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'675	3'585
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	514	503
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)		
AHV/IV/EO	5.30%	5.30%
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV Solidaritätsbeitrag (ab CHF 148'201)	fällt weg	0.50%
BVG		
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	22'050	21'510
Koordinationsabzug	25'725	25'095
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'675	3'585
Obere Limite des Jahreslohns	88'200	86'040
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200
AHV persönliche Beiträge		
Mindest-Beitragssatz	5.371%	5.371%
Maximaler Beitragssatz	10.000%	10.000%

	2023	2022
Säule 3a	CHF	CHF
Maximal, mit Säule 2 (BVG)	7'056	6'883
Maximal, ohne Säule 2	35'280	34'416
Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.00%
AHV-Freigrenze für geringfügige Einkommen (exkl. Hausangestellte, Hauswarte etc.)		
Jahreslohn bis	2'300	2'300
AHV-Freigrenze für Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
Jahreslohn bis	750	750
Bei beiden Freigrenzen gilt: AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.		
Freibetrag im Rentenalter (Männer ab 65, Frauen ab 64)		
	16'800	16'800

Das neue Aktienrecht ab 01.01.2023

Der letzte Teil der umfangreichen Revision des Aktienrechts tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Ausgewählte Änderungen werden nachstehend kurz zusammengefasst.

Kapitalstruktur: Das Aktienkapital beträgt weiterhin mindestens CHF 100'000. Der Nennwert der Aktie muss neu lediglich grösser Null sein (vorher: 1 Rappen). Das Aktienkapital kann auf eine für die Geschäftstätigkeit wesentliche ausländische Währung lauten. Die Buchführung und Rechnungslegung hat in der Währung des Aktienkapitals zu erfolgen und die Statuten müssen entsprechend angepasst werden. Für Steuerzwecke sind der Jahresgewinn sowie das Eigenkapital in Schweizer Franken umzurechnen. Des Weiteren können die Statuten ein sog. Kapitalband vorsehen. Damit wird der Verwaltungsrat

ermächtigt, das Aktienkapital während längstens fünf Jahren innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite zu verändern, wobei die obere und untere Grenze bei 50 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals liegt.

Dividenden: Neu werden auch Zwischendividenden (Ausschüttung aus dem laufenden Gewinn) rechters. Zu diesem Zweck erstellt der Verwaltungsrat einen Zwischenabschluss, welcher durch die Revisionsstelle zu prüfen ist. Bei Gesellschaften ohne Revisionsstelle (Opting-out) oder wenn alle Aktionäre zustimmen und keine Gläubigerforderungen gefährdet sind, kann auf die Prüfung verzichtet werden.

Kapitalverlust und Sanierung: Der Verwaltungsrat hat nun ausdrücklich die gesetzliche Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft und muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit

die notwendigen Massnahmen ergreifen. Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen bei einem Kapitalverlust die letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen. Die Benachrichtigung des Gerichts kann wie bis anhin unterbleiben, wenn Rangrücktritte im Ausmass der Überschuldung bestehen oder neu, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist (max. 90 Tage) behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden. Ein Rangrücktritt muss nebst dem Forderungsbetrag neu explizit auch die laufenden und künftigen Zinsforderungen umfassen.

Aktionärsrechte: Aktionäre von nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte verfügen, können jederzeit – und nicht nur an der Generalversammlung – Auskunft verlangen. Aktionäre mit zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte haben jederzeit das Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Akten. Vorbehalten bleiben schützenswerte Interessen der Gesellschaft. Die Schwellenwerte für das Verlangen von Traktanden an der Generalversammlung sowie für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung wurden für Minderheitsaktionäre bei den erwähnten Aktiengesellschaften auf 5 Prozent bzw. auf 10 Prozent herabgesetzt.

Generalversammlung: Neu dürfen die Statuten vorsehen, dass eine Generalversammlung rein virtuell ohne Tagungsort durchgeführt wird. Ohne entsprechende Statutenbestimmung ist zumindest eine hybride Form von virtueller und physischer Generalversammlung möglich.

Handlungsbedarf: Ab Einführung des neuen Aktienrechts besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Anpassung der Statuten. Danach werden die Bestimmungen, welche dem neuen Recht nicht entsprechen, automatisch unwirksam. Viele neue Bestimmungen erfordern zudem eine entsprechende Grundlage in den Statuten.

Verrechnungssteuer: Meldeverfahren im Konzern

Ab 1. Januar 2023 wird das Meldeverfahren im Konzern neu bereits ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent (statt wie bisher 20 Prozent) anwendbar sein. Zudem wird das Meldeverfahren auf alle juristischen Personen erweitert, die eine solche qualifizierte Beteiligung halten. Unter Anwendung des Meldeverfahrens wird das Vorgehen mit Ablieferung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer ersetzt.

Mehrwertsteuerpflicht für Vereine

Die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen wird per 1. Januar 2023 auf CHF 250'000 (bisher CHF 150'000) angehoben. Bisher pflichtige Vereine und gemeinnützige Institutionen können sich aus dem Mehrwertsteuerregister löschen lassen, wenn sie die neue Umsatzgrenze nicht mehr erreichen. Dazu ist eine schriftliche Abmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) auf das Ende

einer Steuerperiode erforderlich. Die Abmeldung muss innerhalb von 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode bei der ESTV eintreffen.

Neues Datenschutzgesetz (revDSG)

Am 1. September 2023 kommen die Bestimmungen des totalrevidierten Datenschutzgesetzes (DSG), die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) und der neuen Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) zur Anwendung.

Kinderdrittbetreuungskosten

Der Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten werden bei der direkten Bundessteuer ab dem 1. Januar 2023 auf CHF 25'000 pro Kind (bisher CHF 10'100) erhöht. Zwar schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen bereits heute vor, für die Kinderdrittbetreuung einen Abzug zuzulassen. In der Ausgestaltung des Abzuges sind die Kantone jedoch frei, was zu kantonal unterschiedlichen Abzügen führt. Ob und in welchem Umfang die Kantone ihre Abzüge ebenfalls erhöhen werden, wird sich zeigen. Im Kanton Bern ist vorgesehen, die Abzüge für die Kinderdrittbetreuungskosten im Rahmen der Steuergesetzesrevision auf den 1. Januar 2024 von heute CHF 12'000 auf CHF 16'000 zu erhöhen.

Neues Erbrecht 2023

Das revidierte Erbrecht wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Das neue Recht ermöglicht den Erblasserinnen und Erblasser durch die Reduktion der Pflichtteile über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei zu verfügen. Der Pflichtteil bei Nachkommen wird von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbes reduziert und der Pflichtteil für die Eltern wird gänzlich gestrichen. Unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbes bleibt der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten. Durch die Erhöhung dieser Verfügungsfreiheit wird insbesondere auch die erbrechtliche familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtert.

Weitere Anpassungen, welche die familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtern sollen, sind derzeit in Beratung und werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Adoptionsurlaub

Erwerbstätige, die ab dem 1. Januar 2023 ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens CHF 220 pro Tag und wird durch die Erwerbsersatzordnung (EO) finanziert. Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie wählen, wer von ihnen den Urlaub in Anspruch nimmt. Sie können den Urlaub auch untereinander aufteilen, ihn aber nicht gleichzeitig beziehen. Für die Stiefkinderadoption besteht kein Leistungsanspruch.